



## SCHACHCLUB SCHWAZ

Kontakt: Obfrau Margit Bogner, Peter-Haider-Weg 9, 6114 Kolsass  
Telefon: 0699 / 17 29 71 92  
E-Mail: kontakt@schachclub-schwaz.at  
Web: www.schachclub-schwaz.at  
www.facebook.com/schachclub-schwaz

### **Initiativantrag gem § 9 der Satzung des LV Tirol mit dem Titel: „Klarstellung des Aufstiegsrechts in der Saison 2020/21 bei möglichem Saisonabbruch“**

*Der in den Anträgen 2, 3 und 4 des Vorstandes des Landesverbandes beantragte § 9.18 „Sonderregelungen für die Saison 2020 / 2021“ der „Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO)“ soll um folgende Absätze erweitert werden:*

2. Für den Auf- und Abstieg gelten in der Saison 2020 / 2021 folgende Sonderregeln:

- a) Wurde zumindest die Hälfte der ausgelosten Runden in der jeweiligen Spielklasse vor einer vorzeitigen Beendigung der Saison abgeschlossen, gilt der zu diesem Zeitpunkt ausgegebene Zwischenstand als Endstand und die Meisterschaft als abgeschlossen. Daraus ergibt sich das Recht des Erstplatzierten, bei dessen Verzicht das des Nächstplatzierten, in die nächst höherer Spielklasse aufzusteigen.
- b) § 9.13 2. Satz entfällt.
- c) §§ 9.16 und 9.17 entfallen.

3. Mannschaften, die an der Saison 2020 / 2021 nicht teilnehmen, behalten ihre Spielberechtigungen für die Saison 2021/22.

**Anmerkung des Antragstellers:** Die Anträge des Landesverbandes enthalten Abs 1, 4 und 5. Daher wurden die „freien“ Abs 2 und 3 für die Nummerierung gewählt. Ich möchte weiters anregen, die Diskussion über diesen Antrag nach dem Antrag 4 abzuhalten, da es sich inhaltlich anbietet.

### **Begründung**

Inhaltlich entspricht der Antrag überwiegend dem Inhalt des Informationsblattes zur Saison 2020/21. Wir halten es für sinnvoll, die oben genannten Regelungen zu verschriftlichen.

Zum einen halten wir eine Präzisierung des Aufstiegsrechts für notwendig, sollte die Saison aufgrund neuer gesetzlicher Auflagen vorzeitig beendet werden müssen. Es ist unserer Ansicht nach sinnvoll, dass zumindest die Hälfte der Saison gespielt werden soll, um einen Aufsteiger bestimmen zu können. Gleichzeitig ergibt sich für teilnehmende Mannschaften aus Abs 2 lit a das Recht, aufzusteigen. Durch die Regelung wollen wir allfälligen Diskussionen im Falle eines vorzeitigen Abbruchs entgegenwirken.

§ 9.13 legt fest, dass es einen Auf- und Absteiger gibt. Nachdem angekündigt wurde, dass es in der nächsten Saison keinen Absteiger geben soll, soll der 2. Satz entfallen.

§§ 9.16 und 9.17 legen die Aufstiegspflicht fest. Der Erstplatzierte soll in dieser Saison zwar das Recht, jedoch nicht die Pflicht haben, aufzusteigen. Mannschaften, die zwar teilnehmen (was sie nicht müssten), jedoch nicht aufsteigen möchten, sollten nicht für die Teilnahme an dieser ohnehin schwierigen Saison „bestraft“ werden.

Abs 3 verschriftlicht, dass aussetzenden Mannschaften ihre Spielberechtigungen behalten.

Für den SC Schwaz

Moriz Binder